

Beilage X.

Bericht

des Landes-Ausschusses über die Abänderung des Landtagsbeschlusses vom 17. Jänner 1895, betreffend die Gründung eines Landhausbauhofes.

Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 17. Jänner 1895 faßte der h. Landtag folgenden Beschlufs:

„Bis auf Weiteres ist jährlich und zwar schon für das laufende Jahr 1895 ein Betrag von 5000 fl. aus Landesmitteln zu entnehmen und aus denselben ein Fond zu gründen, beziehungsweise zu dotieren zu dem Zwecke der seinerzeitigen Verwendung zum Baue eines eigenen Landhaushofes, welcher Fond unter dem Namen Landhausbauhof separat zu verwalten ist.“

In den Jahren 1895 und 1896 wurde dem Landhausbauhof die nach dem citierten Landtagsbeschlusse vorgesehene Quote von je 5000 fl. zugewiesen, und er hat zuzüglich der Zinsen bis Mitte December 1897 die Höhe von 10.890 fl. 71 kr. erreicht.

Im Jahre 1897 wurde die Landescasse hinsichtlich außerordentlicher Auslagen in ganz ungewöhnlicher Weise in Anspruch genommen. So wurden an Vorschüssen zum Bauhof der Flerenstraße 11.000 fl., an Subventionen für Wuhrbauten und zwar für St. Anton 2000 fl., Thüringen 2500 fl., Satteins 1500 fl., Beschling 2000 fl., Motten, Marier und Mittelberg 2000 fl., ferner als Zuschufs für die Irrenanstalt Balduna 4000 fl., als Jubiläumsbeitrag für Jagdberg 10.000 fl. u. f. w. ausbezahlt.

Der Landes-Ausschuß vertrat nun die Anschauung, es sollten angesichts der großen, in nächster Zeit an die Landescasse in Folge des Baues der Wälderbahn, der Wildbachverbauung, der Activierung der Hypothekenbank, der Durchführung von Flußregulierungen und Straßenbauten herantretenden Anforderungen und Verbindlichkeiten die aus den Ueberschüssen früherer Jahre herrührenden Cassabestände nur soweit als unbedingt nothwendig, herangezogen werden, und er unterließ sonach die Zuweisung der pro 1897 entfallenden Quote an den Landhausbauhof.

Bei dem Umstande, dass ähnliche Verhältnisse in der Folge öfters eintreten dürften wie im laufenden Verwaltungsjahre, empfiehlt es sich den Landtagsbeschluss vom 17. Jänner 1895 nach der Richtung einer Modification zu unterziehen, dass der Betrag von 5000 fl. nur in jenen Jahren an den Landhausbau fond abzuführen ist, in denen die ordentlichen Einnahmen dieses ohne Inanspruchnahme der Ueberschüsse früherer Jahre gestatten.

Der Landes-Ausschuss stellt daher folgende

A n t r ä g e :

Der h. Landtag wolle beschließen:

1. Die Verfügung des Landes-Ausschusses betreffend die Nichtzuweisung der nach dem Landtagsbeschlusse vom 17. Jänner 1895 für das Jahr 1897 entfallenden Quote an den Landhausbau fond wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.
2. Der im citirten Landtagsbeschlusse für den Landhausbau fond festgesetzte jährliche Beitrag ist diesem Fonds in der Folge nur dann zuzuführen, wenn die Einnahmen des betreffenden Jahres dieses ohne Inanspruchnahme der Ueberschüsse früherer Jahre gestatten.

Bregenz, am 18. December 1897.

Der Landes-Ausschuss.

Martin Thurnher, Referent.

